

ten wären, von einer Beschlagnahme nicht eher die Rede sein kann, als bis das Ministerium nach Beendigung der Stellvertretung diese Auszahlung vorgenommen hat, so bestimmt muß ich doch andererseits behaupten, daß es der Wille des Gesetzgebers nimmermehr gewesen ist, auch solche Gelder ferner der Verfügung der Einstehenden zu entziehen, welche letztere auch nach Beendigung ihrer Stellvertretung noch aus eigener freier Entschliebung im Stellvertretungsfond mit Bewilligung des Kriegsministeriums belassen. Im Grunde genommen scheint auch der Herr Commissar mit mir einverstanden zu sein; denn es gab derselbe die Auskunft, daß, wenn die Hülfsvollstreckung in eine solche bereits verdiente Einstandssumme verlangt werde, das königl. Ministerium die Genehmigung zur ferneren Deposition derselben sofort zurückziehe und nunmehr das Geld auszahlen lasse. Darin erblicke ich nun doch das Anerkennung, daß dem Einstehenden die Verfügung über dieses Geld auch schon während der ganzen Dauer seiner neuen Dienstzeit überhaupt zusteht. Es scheint mir also hierin eine gewisse Inconsequenz zu liegen, wenn man anerkennt auf der einen Seite, daß der Einstehende über diese Gelder verfügen kann und dennoch eine Hülfsvollstreckung in eine derartige verdiente Einstandssumme nicht geschehen lassen will. Es ist mir allerdings versichert worden, daß Anträgen auf derartige Hülfsvollstreckung Seitens der Kriegsgerichte wenigstens in einzelnen Fällen entsprochen worden sei; daß aber das königl. Kriegsministerium das Verlangen der Gerichte unter Hinweis auf §. 94 des Gesetzes vom Jahre 1858 abgelehnt habe. Das, meine Herren, glaube ich, führt zu einer Ausdehnung der Bestimmung in

§. 94, wie sie der Gesetzgeber gewiß nicht beabsichtigt hat. Ich würde daher, damit derartige Erweiterungen eines Ausnahmezustandes für die Zukunft verhütet werden, mir erlauben zu beantragen, daß sich die Kammer gegen eine derartige Anwendung von §. 94 ausspreche und zu dem Ende folgenden Antrag stellen:

„Die Kammer wolle im Verein mit der Ersten Kammer beschließen, in der auf die Budgetvorlagen an Se. Majestät zu richtenden ständischen Schrift sich dahin zu erklären:

„daß die Ständeversammlung in der Anwendung der in §. 94 des Gesetzes vom 11. September 1858, die Erfüllung der Militärpflicht betreffend, enthaltenen Bestimmungen auch auf von den Einstehenden bereits vollständig verdiente und nach Beendigung der übernommenen Stellvertretung an selbige baar auszuzahlen gewesene Einstandsgelder eine der Tendenz jener gesetzlichen Vorschrift nicht entsprechende und die Rechtsgleichheit beeinträchtigende Ausdehnung erblicken und die Beseitigung dieses Uebelstandes wünschen müsse.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, diesen Antrag zur Unterstützung zu bringen.

Präsident Haberkorn: Die Kammer hat den Antrag gehört. Will sie denselben unterstützen? — Ausreichend.

Ich schließe die heutige Sitzung und beraume die nächste Sitzung auf heute Nachmittag 5 Uhr an und setze auf die Tagesordnung die Fortsetzung der jetzt abgebrochenen Debatte.

(Schluß der Sitzung um 2 Uhr.)